

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

Antragsteller:	Sand- & Schotterwerk, Stefan Thelen, Hauptstraße 57, 54597 Wallersheim
Vorhaben:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruches, in dem Sprengstoffe verwendet werden (Anlage nach Ziffer 2.1.1 der 4. BImSchV) hier: Antrag auf Vertiefung des Steinbruches im genehmigten Abbaubereich sowie die Annahme von Fremdmaterial
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 2.1.2, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Wallersheim - 0030 - 1, Wallersheim - 0030 - 2/1, Wallersheim - 0030 - 2/2, Wallersheim - 0036 - 3/2, Wallersheim - 0036 - 4

Mit den eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Verbandsgemeindeverwaltung Prüm
- Ortsgemeinde Wallersheim
- Landesamt für Denkmalpflege, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Trier
- Forstamt, Prüm
- Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Untere Landesplanungsbehörde, Untere Denkmalschutzbehörde, Brandschutzdienststelle im Hause

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den Prüfungsrahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer UVP erfordern würden. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Im Auftrag

Daniela Reiffers



**KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG IM RAHMEN EINER
UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG gem. Anlage 3**

Antragsteller: Sand- & Schotterwerk, Stefan Thelen, Hauptstraße 57, 54597 Wallersheim
Vorhaben: Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruches, in dem Sprengstoffe verwendet werden (Anlage nach Ziffer 2.1.1 der 4. BIm-SchV) hier: Antrag auf Vertiefung des Steinbruches im genehmigten Abbaubereich sowie die Annahme von Fremdmaterial
Nr. der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 2.1.2, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück(e): Wallersheim - 0030 - 1, Wallersheim - 0030 - 2/1, Wallersheim - 0030 - 2/2, Wallersheim - 0036 - 3/2, Wallersheim - 0036 - 4

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom **April 2023**

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>Das gesamte Steinbruch-Gelände ist etwa 10,24 ha groß.</p> <ul style="list-style-type: none"> • davon sind rund 3,35 ha in der Südhälfte bereits abgebaut und wieder verfüllt. Die Flächen werden als Standorte für die Betriebsgebäude oder als Lagerflächen genutzt • zurzeit wird der Abbau auf einer Fläche von etwa 5,5 ha in unterschiedlicher Intensität betrieben • auf etwa 1,4 ha im Nordwesten ist kein Abbau mehr vorgesehen (Buchenwald) <p>Antragsgegenstand ist die Vertiefung des bestehenden Steinbruchs zur oberirdischen Gewinnung von Rohstoffen im Trockenabbau. Geplant ist, den Abbau im Bereich der genehmigten Abbauzone von 495 m NHN bis auf ein Niveau von 445 m NHN fortzusetzen. Es wird somit eine Vertiefung des Abbaus um 50 m bis auf ca. 10 m über dem Grundwasserspiegel angestrebt. Eine Flächenerweiterung ist nicht vorgesehen. Nach Erreichen der Endtiefe ist eine Teil-Rückverfüllung geplant. Dazu ist neben betriebs-eigenem Abraum auch die Annahme von Fremdmaterial vorgesehen. Als Endniveau der Verfüllung ist eine mittlere Geländehöhe von ca. 480 m NHN vorgesehen. Nach Abschluss der Teil-Rückverfüllung sollen die Flächen im Rahmen der Rekultivierung der freien Sukzession überlassen werden.</p>



1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<p>Für den benachbarten Steinbruch der Reichle Dolomitstein GmbH wurde mit Datum vom 08.07.2022 ein Genehmigungs-Antrag zur Erweiterung und Vertiefung bei den Behörden eingereicht.</p> <p>Im Rahmen des Scopings wurde festgestellt, dass es sich auch unter Berücksichtigung des benachbarten Vorhabens Reichle NICHT um ein kumulierendes Vorhaben handelt.</p> <p>Das Vertiefungsvorhaben der Fa. Thelen steht eigenständig neben dem Antrag der Fa. Reichle.</p>
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	<p>Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen neuen Flächen in Anspruch genommen. Die Umsetzung erfolgt auf Rohböden bzw. vegetationsarmen Schuttböden, die infolge des Gesteinsabbaus entstanden sind. Natürliche Ressourcen werden – abgesehen vom Gestein - nicht in Anspruch genommen.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	<p>Im Rahmen des Abgrabungsbetriebs sind keine betrieblichen Abfälle zu erwarten.</p> <p>Nicht verwertbarer Abraum wird zwischengelagert und zum Ende des Abbaubetriebs zur Rückfüllung der Vertiefung verwendet.</p>
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Die im Zuge der Vertiefung entstehenden Lärm- und Staubimmissionen gehen nicht über das im Rahmen des normalen Abbaus entstehende Maß hinaus.</p> <p>Im Rahmen der Abbautätigkeiten wird - wie im bisherigen Betrieb - dafür Sorge getragen, dass alle technischen Sicherungsmaßnahmen gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser beachtet werden. Im Vorfeld der Antragstellung zur Erweiterung und Vertiefung des benachbarten Steinbruchs Reichle wurde ein Sprengsachverständigengutachten erstellt, um die Sprengimmissionen, einschließlich der Erschütterungen, hinsichtlich ihrer potentiell schädigenden Wirkung auf angrenzende Schutzobjekte (Gebäude, Kalkfelsen) sowie Personen zu untersuchen [U 3]. Die Erkenntnisse können auf den hier betrachteten Steinbruch Thelen übertragen werden [U 4]. Danach ist bei Einhaltung der dort genannten Festlegungen eine Gefährdung von Personen und/oder Schutzobjekten durch Sprengarbeiten nicht zu erwarten.</p>
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und	<p>Im Rahmen des Abbaubetriebs liegen die übli-</p>



	<p>Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p>	<p>chen Unfallrisiken für Baumaßnahmen vor. Um diese Risiken zu minimieren, sind geeignete Vorkehrungen im Sinne der gültigen Verordnungen zur Sicherheit auf Baustellen vorgesehen. Der aktuelle Steinbruch liegt auf einem Höhenrücken, Gefährdungen durch extreme Oberflächenabflüsse bei Starkregen sind daher nur kleinräumig und lokal eng begrenzt zu erwarten. Anfallendes Regenwasser führt nicht zu dauerhaften Wasseransammlungen auf der Steinbruchsohle, sondern versickert meist zügig in den Klüften und Karsthohlräumen des Dolomits.</p>
<p>1.6.1</p>	<p>verwendete Stoffe und Technologien</p>	<p>Die verwendeten Stoffe und Technologien entsprechen dem bestehenden Abbaubetrieb. Mit Ausnahme von Sprengmitteln werden im Rahmen der Gesteinsgewinnung in der Vertiefung keinewassergefährdenden Stoffe oder Gefahrstoffe eingesetzt.</p> <p>Im Steinbruch werden hauptsächlich Sprengstoffe der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK1: schwach wassergefährdend) eingesetzt. Nur in geringem Maße werden patronierte Sprengstoffe und Sprengzünder mit höherer WGK eingesetzt. Bei sachgerechter Ausführung der Sprengarbeit erfolgt bei der Zündung eine vollständige Umsetzung der Explosivstoffe in nicht wassergefährdende Stoffe, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Gefährdung des Grundwassers besteht.</p> <p>Die Betankung der Baumaschinen und Fahrzeuge erfolgt außerhalb des Abbaubereiches an der genehmigten Eigenverbrauchstankstelle. Die Tankstelle entspricht gem. § 39 AwSV der Gefährdungsstufe C und wird dementsprechend regelmäßig überprüft. Außerhalb des Abbaubereichs, im Bereich der Betriebseinrichtungen, besteht ein Fass- und Gebindelager für die Lagerung wassergefährdender Stoffe (Hydraulik- und Getriebeöle, Fette, Frostschutzmittel etc.), das gem. § 39 AwSV der Gefährdungsstufe A entspricht. Daneben besteht im Bereich der Betriebseinrichtungen ein Heizöl-Tank. Der Heizöl-Tank entspricht gem. § 39 AwSV der Gefährdungsstufe B und wird dementsprechend regelmäßig überprüft.</p>



1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	Störfälle im Sinne der Störfall-Verordnung sind für den Standort sowie die unmittelbare Umgebung nicht zu erwarten.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht gegeben. Der nächstgelegene Ortsteil Loch von Wallersheim mit rund 750 Einwohnern liegt über 1.000 m östlich vom Steinbruch Thelen entfernt. Die durch den derzeitigen Betrieb des genehmigten Steinbruchs entstehenden Emissionen haben nur einen geringen Wirkradius. Die umgebenden Immissionsschutz-Gehölze bewirken eine zusätzliche Minderung. Mit der Vertiefung des Abbaus werden sich die Belastungen weiter reduzieren. Eine akute Gefährdung des Menschen durch die vorgenommenen Sprengungen, etwa durch Steinflug oder Erschütterungen, ist durch die eingehaltenen Schutzabstände nicht gegeben.
2	<p>Standort der des Vorhabens</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<p>Die Landschaft ist geprägt von überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen - Acker und Grünland - mit der Siedlung Wallersheim im Norden und Osten und stärker mosaikartig mit Wäldern und Gebüsch durchsetztem und extensiver genutztem Magergrünland im Süden und Westen. Letztere leiten zu den waldreichen, forstwirtschaftlich genutzten Gebieten der „Schönecker Schweiz“ über.</p> <p>Der Gesteinsabbau auf dem Höhenrücken besteht nachweislich mindestens seit den Nachkriegsjahren. Relikte eines älteren, schon lange aufgelassenen Steinbruchs am Südrand – heute ein gesetzlich geschütztes Biotop – verweisen auf eine historische Nutzungstradition.</p> <p>Der Raum wird außerdem für die Nah-, Wochenend- und Ferienerholung genutzt, s. Nummer 2.2 Landschaft und Erholung.</p>



2.2	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)</p>	<p>Im Steinbruch Thelen werden neben den aktuellen Abbauflächen weitere Teilflächen zur Aufbereitung und Lagerung der Abbauprodukte bzw. von Abraum genutzt. Diese Flächen einschließlich der stark befahrenen Wegeverbindungen sind weitestgehend vegetationsfrei. Daneben finden sich überall mehr oder weniger ungestörte Zonen, die je nach Untergrund, Morphologie und Dauer der Ruhephase unterschiedliche Vegetationsbedeckungen bis hin zu Vorwaldgehölzen aufweisen. Ebenfalls zum Steinbruch Thelen zählt ein naturnaher Waldmeister-Buchenwald in der Nordwest-Ecke. Auf den Abbau dieses Bereichs wird verzichtet.</p> <p>Örtlich bilden sich nach starken Regenfällen kurzzeitig flache Kleingewässer („Pfüthen“). Nur die größeren halten längere Zeit Wasser und eignen sich ggf. für die Larvenentwicklung von Amphibien. Einzelne, gezielt geschaffene Mulden sind länger wasserführend.</p> <p>Die Umgestaltungsdynamik ist groß, so dass eine Kartierung immer nur eine Augenblickssituation widerspiegelt. Im Norden und Süden wird der Steinbruch von Gehölzstreifen (Immissionschutz) begrenzt, die z.T. mit trockenen Säumen kombiniert sind. Davor verläuft jeweils ein Wirtschaftsweg, der als Betriebszufahrt bzw. Verbindungsweg zwischen den Steinbrucharealen genutzt wird.</p> <p>Das Umfeld des Steinbruchs wird von Offenland geprägt, das mosaikartig mit Gebüsch, Feldgehölzen, Hecken sowie Baumgruppen durchsetzt ist. Bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen ist der Grünlandanteil relativ hoch, der artenreicher Bestände dabei jedoch insgesamt gering, da die meisten Wiesen und Weiden konventionell genutzt werden. Vorrangig in den steileren Hanglagen oder im stärker reliefierten, flachgründigen Gelände sind noch Magerwiesen und -weiden zu finden, so etwa südlich an den Steinbruch angrenzend.</p> <p>Insgesamt zeigt sich eine nur geringe Überformung der Landschaft durch technische Infrastrukturen sowie ein geringer Zerschneidungsgrad durch Verkehrswege und Siedlungen. Hinsichtlich des Tierartenbestands ist das Vorkommen der Geburtshelferkröte von besonderer</p>
-----	---	--



		<p>Bedeutung, daneben auch des Bluthänflings. Grundsätzlich bietet der Buchenwald mit der vorgelagerten Steilwand ein mäßiges Potenzial für Fledermausquartiere und als Brutstandort prüfungsrelevanter Vogelarten, insbesondere von Greifvögeln und Eulen. Detaillierte Beschreibungen von Flora und Fauna sind den Gutachten [U 5], [U 6] und [U 7] zu entnehmen.</p> <p>Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen neuen Flächen in Anspruch genommen. Boden und Deckschichten sind im Bereich des aktiven Steinbruchs nicht mehr vorhanden.</p> <p><u>Grundwasser</u></p> <p>Der Schönecker Dolomit wird gemäß der Hydrogeologischen Übersichtskartierung [U 12] dem Grundwasserkörper „Nims“ bzw. dem hydrogeologischen Teilraum „Kalkmulden der Eifel“ zugeordnet und als karbonatischer Kluft-/Karstgrundwasserleiter mit hoher Gebirgsdurchlässigkeit eingestuft. Nach den bisherigen Erkenntnissen [U 2] liegt der zusammenhängende Grundwasserspiegel im Bereich der Steinbrüche Thelen/Reichle in einem Niveau von ca. 415 – 435 m NHN. Dies entspricht einem Flurabstand von ca. 95 – 115 m zur unverritzten Geländeoberkante im Südosten des Steinbruchs Thelen (ca. 530 m NHN) und von ca. ca. 50 – 70 m zur derzeitigen Grundsohle (ca. 485 m NHN). Das Rückhaltevermögen des Dolomitsteins ist als sehr gering einzustufen. Daher besteht generell eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen ins Grundwasser, unabhängig von der Mächtigkeit der überlagernden Gesteinsschichten.</p> <p><u>Oberflächengewässer</u></p> <p>Südlich des Steinbruchs verläuft in Ost-West-Richtung der Eisenbach, der sich weiter südwestlich mit dem von Nordosten kommenden Wallersheimer Bach vereinigt. Zusammen bilden die beiden Bäche den Schalkenbach. Die Bäche stehen nicht mit dem Grundwasser in Verbindung und weisen nur an</p>
--	--	--



		<p>wenigen Tagen im Jahr nach starken Niederschlägen eine Wasserführung auf. Am Zusammentreffen der beiden Bachläufe liegt eine Versinkungszone.</p> <p>Das Vorhabengebiet liegt in der Landschaftseinheit „Prümer Kalkmulde“ und wird zur Landschaftsbildeinheit „Offenland im Übergang zur waldbetonten Mosaiklandschaft der Prümer Kalkmulde“ [U 16] gezählt. Die Landschaft weist ein mäßig bis stark bewegtes Relief auf, mit Höhenrücken von 530 bis 570 m NHN im näheren Umfeld und über 600 m NHN im Westen. Die Tallagen von Wallersheimer Bach und Eisenbach liegen bei rund 500 m NHN bzw. 480 m NHN am Zusammenfluss zum Schalkenbach. Der Raum wird für die Nah-, Wochenend- und Ferienerholung genutzt, er liegt am Rand der Ferienregion „Schönecker Schweiz“. Verschiedene örtliche Wanderwege verlaufen entlang der Steinbruchgrenzen [U 13], jedoch besteht eine hohe Vorbelastung durch den Abbaubetrieb. Für die überregionale Erholung und den Tourismus besitzt das Gebiet keine wesentliche Bedeutung.</p> <p>Aufgrund der stattfindenden Abgrabungstätigkeiten liegen Bodendenkmäler oder andere Denkmäler im Vertiefungsbereich nicht vor. Bedeutsames Naturobjekt in der Umgebung des Steinbruchs ist die Hohl-Lay, eine natürliche Tropfsteinhöhle in den Kalkfelsen der Schönecker Schweiz, etwa 1.450 m vom Steinbruch entfernt. Weiter nördlich am Rande des gleichen Waldgebietes wurden ehemalige Kalköfen nachgewiesen.</p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	Der Steinbruch liegt nicht in einem ausgewiesenen Schutzgebiet des Natura 2000-Systems (bestehend aus FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten). Das FFH-Gebiet „Schönecker Schweiz“ (DE-5804-301) [U 16] erstreckt sich rund 200 m vom Steinbruchrand entfernt im



		<p>Süden. Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet erfolgte eine Verträglichkeits-Vorprüfung in Ergänzung zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung für den benachbarten Steinbruch Reichle [U 9, U 10]. Für die Erhaltungsziele oder die Schutzzwecke des FFH-Gebietes „Schönecker Schweiz“ können erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.</p>
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	<p>Der Steinbruch wird nicht von Naturschutzausweisungen überlagert. Im Süden erstreckt sich das Naturschutzgebiet „Schönecker Schweiz“ (NSG-7232-004) [U 16]. Im betrachteten Raumausschnitt ist das NSG deckungsgleich mit dem gleichnamigen FFH-Gebiet. Die Schutzziele aus der Rechtsverordnung über das NSG „Schönecker Schweiz“ werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p>
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Liegen nicht vor [U16)
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG	<p>Biosphärenreservate liegen nicht vor [U 16]. Das Vorhabengebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ und damit in einer Kulturlandschaft mit besonderer Eignung für Tourismus und Erholungsnutzung [U 16].</p>
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	Liegen nicht vor [U16)
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG	Liegen nicht vor [U16)
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatG	<p>Innerhalb des Steinbruchs Thelen sind keine gesetzlich geschützten Biotope ausgewiesen [U 16]. Südlich unmittelbar an den Steinbruch angrenzend liegen als ausgewiesene GB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BT-5805-0979-2007 „Kalkmagerrasen rund um den Steinbruch Widdersheim“ • BT-5805-0988-2007 „Aufgelassener Kalksteinbruch SW Widdersheim“ sowie nordwestlich: • BT-5805-0981-2007 „Kalkmagerrasenbrachen W Widdersheim“



		<p>Weitere ausgewiesene geschützte Biotope finden sich innerhalb des NSG-/FFH-Gebietes im Süden und im Westen an den Hängen des Wallersheimer Bachtals. Außerdem sind weitere Magergrünlandflächen im Süden nach § 15 LnatSchG geschützt, nicht jedoch nach § 30 BnatSchG [U 6].</p> <p>Geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>
2.3.8	<p>Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG</p>	<p>Zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen im Schalkenbachtal wurde mit Datum vom 27.04.1987 das Wasserschutzgebiet (WSG) Nr. 255 „Schönecken“ für eine Dauer von 30 Jahren ausgewiesen. Diese Rechtsverordnung ist im April 2017 abgelaufen. Derzeit befindet sich das WSG „Schönecken“ in Neuaufstellung. Gemäß der vorläufigen WSG-Bemessung [U 11] wird der Steinbruch in der Schutzzone III B liegen. Unter Beachtung der einschlägigen Schutzmaßnahmen ist keine negative Beeinträchtigung in Qualität und Quantität der Wassergewinnung im Schalkenbachtal zu erwarten [U 2].</p> <p>Hochwasser-Risiko- oder Überschwemmungsgebiete liegen nicht vor.</p>
2.3.9	<p>Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</p>	<p>Entsprechende Gebiete sind im Umfeld des Steinbruchs nicht bekannt.</p>
2.3.10	<p>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes</p>	<p>Entsprechende Gebiete sind nicht betroffen. Gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan (RROP) Region Trier 1985, mit Teilfortschreibung 1995 [U 14] liegt der Steinbruch innerhalb einer „Freifläche zur Sicherung natürlicher Ressourcen (Vorkommen hochwertiger Rohstoffe)“. Im Entwurf zur Neuaufstellung von 2014 [U 15] kommt der Steinbruch nahezu vollständig in einem „Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (Übertage)“ zu liegen.</p>
2.3.11	<p>in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.</p>	<p>Entsprechende Schutzobjekte liegen innerhalb des Steinbruchgeländes oder in unmittelbarer Umgebung nicht vor (vgl. auch Nummer 2.2 Qualitätskriterien: Kulturgüter).</p>
3	<p>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</p> <p>Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind an-</p>	



	<p>hand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:</p>
<p>3.1</p>	<p>der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind</p> <p>Die durch den Betrieb des genehmigten Steinbruchs entstehenden Emissionen haben nur einen geringen Wirkradius. Die umgebenden Immissionsschutzpflanzungen bewirken eine zusätzliche Minderung. Mit der Tieferführung des Abbaus werden sich die Belastungen weiter reduzieren. Im Vorfeld der Antragstellung zur Erweiterung und Vertiefung des benachbarten Steinbruchs Reichle wurde ein Sprengsachverständigen-Gutachten erstellt, um die Sprengimmissionen, einschließlich der Erschütterungen, hinsichtlich ihrer potenziell schädigenden Wirkung auf angrenzende Schutzobjekte (Gebäude, Kalkfelsen) sowie Personen zu untersuchen [U 3]. Die Erkenntnisse können auf den hier betrachteten Steinbruch Thelen übertragen werden [U 4]. Danach ist bei Einhaltung der dort genannten Festlegungen eine Gefährdung von Personen und/oder Schutzobjekten durch Sprengarbeiten nicht zu erwarten.</p>
	<p>Bei einer maximalen Abbautiefe von 445 m NHN ergibt sich ein Grundwasserschutzabstand bzw. eine verbleibende Grundwasserüberdeckung von etwa 10 m.</p> <p>Das klüftige Kalkgestein weist bereits im Ausgangszustand ein geringes Rückhaltevermögen auf, so dass sich gegenüber dem Ist-Zustand keine erheblichen Veränderungen ergeben.</p> <p>Durch den Einbau einer bis zu 35 m mächtigen Bodenauflage nach Abschluss des Abbaus wird die Filterfunktion wieder leicht verbessert.</p> <p>Die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens wurden im Hydrogeologischen Gutachten ausführlich untersucht [U 2]. Für den Abbau insgesamt sowie für die Sprengarbeiten im Besonderen lassen sich im Regelbetrieb keine Gefährdungssituationen ableiten. Umfangreiche Schutzmaßnahmen minimieren eine Verschmutzungsgefährdung zusätzlich.</p> <p>Für die Oberflächengewässer Eisenbach und Wallersheimer Bach sind aufgrund der Lage/Entfernung und der begrenzten räumlichen Veränderung durch die Abbauvertiefung keine Einwirkungen zu erwarten, weder hinsichtlich Stoffeinträgen/Wasserqualität noch in Bezug auf</p>



		<p>die Wasserführung (Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion).</p> <p>Da der Steinbruch in einem überwiegend süd-exponierten Höhenrücken eingebettet liegt, ist er von Norden her kaum einsehbar. Die bestehende Gehölzbepflanzung des umgrenzenden Schutzwalls schränkt eine Einsehbarkeit aus der Umgebung zusätzlich ein.</p> <p>Der fortschreitende Abbau in die Tiefe wird von außen nicht wahrnehmbar sein.</p> <p>Die Erholungsnutzung bleibt gegenüber der bestehenden Situation unverändert.</p> <p>Nach dem Ende aller Tätigkeiten wird sich das Abbaugelände sukzessive wieder begrünen und zur Steigerung der Attraktivität des Raumes für die stille Landschaftserholung beitragen.</p> <p>Es sind keine Kultur- oder Sachgüter im Bereich des Vorhabens bekannt, die durch den Abbaubetrieb oder Sprengungen gefährdet werden könnten. Die Höhle Hohl-Lay liegt außerhalb des möglichen Einflussbereichs.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass während der Abgrabungen unbekannte archäologische oder erdgeschichtliche Denkmäler zutage treten. Bei entsprechenden Funden sind die Arbeiten einzustellen und unverzüglich die zuständigen Denkmalschutzbehörden zu informieren.</p>
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Sind hier nicht gegeben.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Die Auswirkungen durch den räumlich eng begrenzten Eingriff innerhalb des Steinbruchareals können als gering eingestuft werden.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die Umweltauswirkungen sind gut prognostizierbar, Prognoseunsicherheiten sind nur geringfügig.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Sämtliche Auswirkungen sind nur temporär, nach Beendigung der Abbautätigkeit in rund 40 Jahren erfolgt eine Rekultivierung des Steinbruchs mit der übergeordneten Zielvorgabe der natürlichen Entwicklung.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Wechselwirkungen in größerem Umfang sind nicht gegeben. Soweit Einflüsse auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen,



		sind diese bereits unter den vorangegangenen Einzelpunkten abgehandelt worden.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen zu vermindern	Durch die Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen während des Betriebs können Auswirkungen insbesondere auf Tierarten gemindert oder bereits im Vorfeld vermieden werden. Diese Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (= Fachbeitrag Naturschutz) aufgeführt.
4.	Zusammenfassende Bewertung	Durch das Vorhaben sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten wesentlichen Kriterien unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Eine weitergehende Prüfung der Umweltverträglichkeit wird vor diesem Hintergrund aus fachgutachtlicher Sicht nicht für erforderlich gehalten.